

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, den 4. August 1909. Nr. 41.

Zoll- und Steuerwesen.

Die auf Grund des § 57 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 798) erlassene „Ordnung für die Nachverzollung und Nachbesteuerung von Tabakblättern und ausländischen Zigarren“ wird nachstehend bekannt gegeben.

Berlin, den 31. Juli 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Wermuth.

Ordnung

für

die Nachverzollung und Nachbesteuerung von Tabakblättern und ausländischen Zigarren

(§ 57 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909).

§ 1.

Als Nachzoll oder Nachsteuer wird erhoben:

1. von allen am 15. August 1909 im freien Verkehr befindlichen, noch nicht verarbeiteten ausländischen Tabakblättern, mit Ausnahme der unter Ziffer 2a und 2b genannten, ein Zollzuschlag von 40 vom Hundert des Wertes;
2. von allen am 15. August 1909 im freien Verkehr des Zollinlandes befindlichen:
 - a) unearbeiteten ausländischen Tabakblättern, die sich in Wasserform im Besitze von Verkäufern (Händlern mit ausländischen Tabakblättern) oder Agenten

Der Nachverzollung
oder Nachbesteuerung
unrichtiggebene
Waren.